

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Savina KALANJ
Tel.: +43 1 52152 302920
E-Mail: Savina.KALANJ@bmvrdj.gv.at

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundesministeriums für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice
Österreich
die Finanzmarktaufsicht
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder

den Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
die ASFINAG
die Bundestheater-Holding GmbH
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundesrechenzentrum GmbH
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die Wiener Zeitung

Betrifft: Statistische Verpflichtungen im Bundesvergabegesetz 2018 und im
Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018; Rundschreiben

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungs-
dienst ruft seine Schreiben vom 17. Februar 2014, GZ BKA-671.801/0016-V/8/2014, und vom
16. April 2014, BKA-671.801/0055-V/8/2014, in Erinnerung, in denen um laufende Datenerhe-
bung und Dokumentation bestimmter statistischer Daten ersucht wurde. Im Zusammenhang
mit der Neuregelung der statistischen Datenerhebung im Bereich des öffentlichen Auftragswe-
sens teilt der Verfassungsdienst mit:

1. § 360 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, regelt die neuen statistischen
Verpflichtungen im Rahmen dieses Gesetzes. Darüber hinaus besteht auch eine Meldever-
pflichtung gemäß § 103 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 – BVergG-
Konz 2018. Mit diesen Meldeverpflichtungen werden die bisher nach dem Bundesvergabege-
setz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, bestehenden Meldeverpflichtungen ersetzt. Für die Meldun-
gen ab dem Jahr 2017 ist folgendes zu beachten:

- Für das Jahr 2017 besteht keine Meldeverpflichtung;
- Die Meldeverpflichtung für das Jahr 2018 besteht ab dem Inkrafttreten des
BVergG 2018 bzw. des BVergGKonz 2018 mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag

(voraussichtlich: Mitte/Ende August 2018) und umfasst den Zeitraum vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum 31. Dezember 2018;

- Die Zeitpunkte, bis zu welchen die Informationen zu übermitteln sind, richten sich nach § 360 BVergG 2018 bzw. § 103 BVergGKonz 2018.

2. Für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes gilt hinsichtlich der Meldepflicht gemäß § 360 Abs. 1 BVergG 2018 folgendes:

2.1. Für den Zeitraum ab August 2018 bis 31. Dezember 2018 (Übermittlung bis 10. Februar 2019) und für das Jahr 2019 insgesamt (Übermittlung bis 10. Februar 2020) ist die der Beilage zu entnehmende Tabelle zu verwenden, welche die Angaben gemäß § 360 Abs. 5 BVergG 2018 enthält. Jeder Auftraggeber sowie jedes Bundesministerium hat die aggregierte Gesamtzahl für den jeweiligen Zeitraum anzuführen, d.h. es ist für die Felder C bis H jeweils eine Gesamtzahl für die genannten Meldezeiträume zu nennen. Für das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist je Sektion eine Tabelle zu übermitteln. Es ist auch möglich, in einer Tabelle mehrere Auftraggeber anzuführen (z.B. ein Bundesministerium und von diesem kontrollierte ausgegliederte Unternehmen); in jedem Fall muss aber eindeutig sein, welche Gesamtzahl für den jeweiligen Meldungszeitraum welchem Auftraggeber zuzurechnen ist (d.h. pro Auftraggeber bzw. pro Bundesministerium eine Tabellenzeile).

2.2. Die Tabellen sind bis zum 10. Februar 2019 bzw. 10. Februar 2020 per E-Mail an die Adresse

abt.v4a@bmvrdj.gv.at

zu übermitteln.

2.3. Ab der Erfassung der statistischen Informationen für das Jahr 2020 wird für Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes in Aussicht gestellt, für die Ermittlung der Angaben gemäß § 360 Abs. 5 Z 1 und 2 BVergG 2018 eine automationsunterstützte Auswertung der Kerndaten für Bekanntgaben gemäß den §§ 62 und 232 BVergG 2018 vorzunehmen. In diesem Fall entfielen die Meldepflicht für Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes für die Meldeperioden ab dem Jahr 2020 und es würde eine entsprechende Mitteilung erfolgen. Im Hinblick auf die Angabe gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 (Gesamtwert der Auftragsvergaben und Wettbewerbe im Unterschwellenbereich) haben die Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes bzw. die Bundesministerien eigene Auswertungen bzw. Schätzungen vorzunehmen und diese gemäß § 360 Abs. 1 zu melden. Dabei können insbesondere die Daten für vergabene Aufträge bzw. Wettbewerbe mit einem Wert über 50 000 Euro als Basis einer stichprobenartigen Schätzung herangezogen werden (vgl. die §§ 66 und 237 BVergG 2018).

3. Für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Vollziehungsbereich eines Landes gilt, dass die Meldung der öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bezüglich des betreffenden Erfassungszeitraumes bis 10. Februar des Nachfolgejahres an die jeweilige Landesregierung zu erstatten ist. Diese hat die eingegangenen Daten gemäß § 360 Abs. 2 BVergG 2018 in aggregierter Form unter Darlegung der Aggregationsmethode und der Anzahl der einbezogenen statistischen Aufstellungen dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bis 1. April des Nachfolgejahres an die Adresse abt.v4a@bmvr dj.gv.at zu übermitteln. Bei der aggregierten Meldung für das jeweilige Land ist ebenso die diesem Schreiben beigelegte Tabelle zu verwenden, in der in einer Tabellenzeile die jeweiligen Gesamtzahlen des Landes auszuweisen sind. Wie die Datensammlung in einem Land erfolgt, bleibt dem jeweiligen Land vorbehalten.

4. Die Meldepflicht der Gerichte gemäß § 360 Abs. 3 und 4 BVergG 2018 und § 103 Abs. 1 und 2 BVergGKonz 2018 bleibt von den obigen Ausführungen unberührt und richtet sich nach den in den genannten Bestimmungen ausgeführten Verpflichtungen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die statistischen Aufstellungen in Zukunft Änderungen erfahren können, wenn dies nach den Festlegungen der Europäischen Kommission erforderlich wird (vgl. § 360 Abs. 5 Schlussteil BVergG 2018). Ebenso ist zu beachten, dass die Europäische Kommission bei Mängeln hinsichtlich der Qualität bzw. Vollständigkeit von Standardformularen zusätzliche Informationen vom Mitgliedstaat anfordern kann (vgl. Art. 85 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 101 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25/EU).

6. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber von diesem Rundschreiben zu informieren.

Wien, 09. August 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

1 BeilageBeilage